



Lizenzfußballspieler während der gesamten Laufzeit seines Vertrages verpflichtet, an allen Punkt- oder Pokalspielen und am Training teilzunehmen, habe seine Arbeitskraft mithin beständig zur Verfügung zu stellen. Überdies liege bei ihm auch keine "nicht kontinuierliche Arbeitsvergütung" vor, woran die neben dem fest vereinbarten Monatsentgelt bzw. dem regelmäßigen monatlichen Grundgehalt im bezahlten Sport zufließenden Prämien nichts änderten. Insoweit machte sich die Beklagte die Ausführungen im Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 5. März 2002 ([B 2 U 13/01 R](#) - juris) zu Eigen.

Am 12. August 2003 hat der Kläger beim Sozialgericht (SG) Magdeburg Klage erhoben und sein Begehren weiter verfolgt. In dem von der Beklagten zitierten Urteil habe das BSG einen Anspruch aus § 34 Abs. 5 der Satzung nur deshalb verneint, weil es über einen Sachverhalt vor Inkrafttreten der Satzung der Beklagten zu entscheiden gehabt habe. Im Umkehrschluss ergäbe sich damit, dass der geltend gemachte Anspruch hier ohne Weiteres gegeben sei. Entsprechend seien andere Bezirksverwaltungen der Beklagten im parallelen Fällen jedenfalls bis November 2002 verfahren. Hieran müsse sie sich auch vorliegend festhalten lassen.

Die Beklagte hat demgegenüber an ihrer Ansicht aus dem Vorverfahren festgehalten und nochmals betont, aus dem Urteil des BSG vom 5. März 2002 sei zu entnehmen, dass bei Profifußballern eine kontinuierliche Arbeitsverrichtung und -vergütung vorliege. Ihr sei nicht bekannt, ob und gegebenenfalls in welchen Fällen § 34 Abs. 5 der Satzung durch andere Bezirksverwaltungen bei vergleichbarer Sachlage herangezogen worden sei. Durch eine ab November 2002 geltende interne Anweisung habe sie jedenfalls dafür gesorgt, dass diese Vorschrift nicht mehr auf Profisportler angewandt werde.

Mit Urteil vom 10. Oktober 2006 hat das SG die Klage abgewiesen und in den Gründen im Wesentlichen ausgeführt: Eine Unrichtigkeit des Bescheides vom 11. Juli 2000 sei nicht erkennbar. Die Beklagte habe das Verletztengeld zutreffend ohne Anwendung vom § 34 Abs. 5 ihrer Satzung berechnet. Denn der Kläger erfülle nicht die Voraussetzungen dieser Bestimmung. Bei ihm fehle es schon am Merkmal einer "nicht kontinuierlichen Arbeitsverrichtung". Hierzu habe er nichts vorgetragen. Auf ein etwaiges abweichendes Verwaltungshandeln der Beklagten in vergleichbaren Fällen könne sich der Kläger schon deshalb nicht berufen, weil es keine Gleichbehandlung im Unrecht gebe.

Gegen das am 19. Oktober 2006 zugestellte Urteil hat der Kläger am 2. November 2006 beim Landessozialgericht Sachsen-Anhalt Berufung eingelegt. Zur Begründung hat er sein bisheriges Vorbringen wiederholt und vertieft. Die Tätigkeit eines Berufsfußballspielers werde nicht im Rahmen einer kontinuierlichen Arbeitsverrichtung ausgeübt. So beinhalte sie nicht nur die Teilnahme an den festgelegten Trainingseinheiten, sondern auch an den von den Verbänden vorgegebenen Pflichtspielen und den vom Verein angesetzten sonstigen Spielen. Bereits aus den zeitlichen Spielansetzungen von Montags bis Freitags sei ersichtlich, dass keine kontinuierliche Arbeitsverrichtung stattfinde. Hinzu kämen die dem Spieler vom Verein auferlegten Promotions-, Werbe- und Medientermine. Dieser nicht kontinuierlichen Arbeitsverrichtung werde durch eine wechselnde (nicht kontinuierliche) Arbeitsvergütung, die sich aus einem Grundgehalt sowie Punkt-, Einsatz-, Jahresleistungs- und sonstigen Prämien zusammensetze, Rechnung getragen. Sämtliche Prämien, die einen wesentlichen Vergütungsbestandteil ausmachten, würden in monatlich unterschiedlicher Höhe gezahlt. Wie die Beklagte selbst bestätigt habe, habe sie ihre Rechtsansicht erst im November 2002 geändert. Mithin habe sie bis dahin auch nach ihrem Verständnis rechtmäßig gehandelt. So gesehen gehe es also nicht um eine Gleichbehandlung im Unrecht.

Der Kläger beantragt seinem Vorbringen nach,

das Urteil des Sozialgerichts Magdeburg vom 10. Oktober 2006 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 28. Mai 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. Juli 2003 zu verurteilen, ihre Bescheide vom 11. Juli 2000 und 19. Juli 2001 teilweise zurückzunehmen, das für die Zeit vom 5. Juni 2000 bis zum 1. Dezember 2002 gewährte Verletztengeld auf der Grundlage eines mindestens dreimonatigen Bemessungszeitraums vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit am 23. April 2000 - hilfsweise unter Berücksichtigung von Härtefallgesichtspunkten - neu zu berechnen und ihm den sich hieraus ergebenden Mehrbetrag nachzuzahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Magdeburg vom 10. Oktober 2006 zurückzuweisen.

Sie hält ihre angefochtenen Bescheide und das diese bestätigende Urteil des SG für zutreffend. Dem Kläger habe seinerzeit ein monatliches Grundgehalt von 10.500,00 DM brutto erhalten. Dass der durch einen Wechselrhythmus von Spielbetrieb, Trainingseinheiten, freien Tagen sowie Werbe- und Presseterminen geprägte Arbeitstag eines Profifußballers nicht demjenigen eines "normalen" Arbeitnehmers entspreche, liege in der Natur der Sache. Allein hieraus folge jedoch noch keine nicht kontinuierliche Arbeitsverrichtung. Denn eine ähnliche Gestaltung liege z.B. auch bei Arbeitern in Wechselschicht mit einer Abfolge von Tag-, Nacht- und Freischichten vor.

Der Senat hat die Verwaltungsakten der Beklagten über den Kläger beigezogen. Auf Anforderung des Gerichts hat der Kläger außerdem seinen für die Zeit vom 1. Juli 1999 bis zum 30. Juni 2001 gültigen Spielervertrag vom 14. Juni 1999 einschließlich der dazu geschlossenen Zusatzvereinbarung zur Gerichtsakte gereicht. Hieraus geht u.a. hervor, dass zwischen ihm und seinem damaligen Arbeitgeber ein monatliches Brutto-Grundgehalt von 10.500,00 DM, Sieg-/Punktpremien sowie eine monatliche Vorauszahlung i.H.v. 200,00 DM für den Anspruch auf Bezahlung von Urlaubsentgelt im Zusammenhang mit den Entgeltpositionen Einsatzprämie/Jahresleistungsprämie und Punktpremie vereinbar war (§ 4 Nr. 1 bis 3). In Nr. 1 der Zusatzvereinbarung vom 14. Juni 1999 war außerdem bedungen, dass der Kläger je Meisterschaftsspiel, in welchem er von Beginn an eingesetzt wurde, eine Bruttoprämie i.H.v. 1.800,00 DM erhielt (Einsatzprämie). Als Leistungsprämie für den Fall, dass sich der Verein in der Spielzeit 200/2001 für die Regionalliga qualifiziert, war in Nr. 2 der Zusatzvereinbarung eine Bruttoprämie i.H.v. 20.000,00 DM vorgesehen; im Fall der Qualifikation für die zweite Bundesliga sah Nr. 2 der Zusatzvereinbarung eine Verdopplung dieses Betrages vor (Leistungs- bzw. Aufstiegsprämie).

Mit Schriftsätzen vom 11. bzw. 28. Juni 2007 haben sich die Beteiligten mit einer Entscheidung des Rechtsstreits ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der Beratung und der Entscheidungsfindung des Senats.



